

# Vandoni, Mariangela

---

## Beiträge zum Pachtrecht der Prinzipatzeit aus der Mailänder Papyrussammlung

---

The Journal of Juristic Papyrology 15, 145-150

---

1965

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## BEITRÄGE ZUM PACHTRECHT DER PRINZIPATZEIT AUS DER MAILÄNDER PAPYRUSSAMMLUNG<sup>1</sup>

Von den griechischen Urkunden aus Aegypten sind die Bodenpachten ein grosser und sehr interessanter Teil. Aus diesem wollen wir einige Probleme betrachten.

Wir wissen aus den ptolemäischen Papyri nicht sicher, ob der Bauer unter den Lagiden im Fall einer zufälligen Beschädigung des Ackers eine Ermässigung des Pachtzinses erhalten konnte, oder nicht. So machen die Parteien in P. Tebt. 106, 101 v. Chr. aus, der Pachtzins solle ἀκίνδυνον παντός κινδύνου καὶ ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς, πλὴν τῆς ἐμβρόχου καὶ ἀβρόχου ἥτις ἀν γένηται ἐν τῇ γῆ ταύτῃ „vor jeder Gefahr gesichert und vor jedem Unfall garantiert sein, der dem Boden zustossen konnte, mit Ausnahme der andauernden oder mangelnden überschwemmung“. Andererseits sagt P. Hib. 85, 25, aus dem III Jh. v. Chr., μηθένα ὑπόλογον ποιούμενος ἀβρόχου: „ohne Zinsabschlag im Fall von mangelnder Ueberschwemmung“.

In byzantinischer Zeit finden wir dieselbe Lage, aber meistens möchte man dem Bauer keine Erleichterung gewähren: der ganze Zustand ist schon von Herrmann<sup>2</sup> und von Taubenschlag<sup>3</sup> studiert worden.

Aus der römischen Zeit haben wir eine Besonderheit: bekanntlich musste nach dem römischen Reichsrecht der Verpächter dem Bauern einen Zinsabschlag, *remissio*, gewähren Gaius, *Dig.* 19, 2, 25, 6)<sup>4</sup>. Das finden wir auch manchmal in den Urkunden, so in P. Amherst 85, vom 68 n. Chr.: ἐὰν δέ τι ἀβροχος γένηται ἢ καὶ ποταμοφόρητος ἢ ὕφαμμος ἢ κατεξυσμένη... παραδεχθήσεται ἡμῖν ἀπὸ τοῦ προκειμένου φόρου κατὰ τὸ ἀνάλογον: „Wenn etwas unüberschwemmt bleibt oder vom Fluss hinweggerissen wird, oder unter Sand gerät, oder weggespült wird so wird uns von dem obenstehenden Pachtzins ein entsprechender Abzug gewährt“.

<sup>1</sup> Am 9.7.1963 auf Einladung der Juristischen Fakultät an der Universität Köln abgehaltene Vorlesung. Es liegt mir sehr daran, auch hier der Fakultät und insbesondere Herrn Prof. Erwin Seidl, von dem die Initiative dazu ausging, herzlich zu danken.

<sup>2</sup> J. Herrmann, *Studien zur Bodenpacht im Recht der Graeco-ägyptischen Papyri*, München, 1958.

<sup>3</sup> R. Taubenschlag, *The Law of Greco Roman Egypt in the Light of the Papyri*. 2. Aufl. Warszawa, 1955.

<sup>4</sup> E. Volterra, *Istituzioni di dir. priv. rom.* Roma 1961, 517. E. Seidl, *Römisches Privatrecht*. Köln 1963, 169. (1961).

Meistens aber wird in römischer Zeit diese Formel weggelassen, weil sie nur etwas Selbstverständliches sagt, was sich aus dem Gesetz sowieso ergibt.

Der verstorbene polnische Gelehrte Taubenschlag hat dazu die Prozesse aus Pacht-Verträgen in einem besonderen Artikel in *Archiv für Papyrusforschung*, XII, 187 ff. studiert. Wir sehen daraus folgendes: aus ptolemäischer Zeit haben wir Prozesse gegen vertragsbrüchige Pächter: aus der Kaiserzeit jedoch fehlen solche. Stattdessen können wir, besonders aus dem Faiyūm, nachweisen: wenn ein Feld vom Wasser beschädigt wird, so konnte sich der Bauer entweder direkt an den Verpächter oder an die Autorität des Strategos wenden, um die Remission des Pachtzinses zu erlangen.

Zu diesen Forschungen vermag die in Publikation befindliche Sammlung Vogliano in Mailand etwas Neues beizutragen. Es handelt sich dabei um Urkunden, die durch Achille Vogliano, meinen lieben, leider seit zehn Jahren verstorbenen Lehrer, im Jahre 1934 in Tebtynis ausgegraben wurden. Tebtynis war ein Dorf im südlichen Teil des Faiyūms; heute gibt es, was mit dem arabischen Namen Umm el Baragat bezeichnet wird, nur wenige, armselige, aus Schlamm gebaute Häuser, die die Wüste umgibt; aber im Altertum war es ein blühendes Dorf mit fruchtbaren Feldern. Die italienischen Ausgrabungen hatten das Glück, ein geschlossenes Archiv von Urkunden zutage zu fördern, die sich auf dasselbe Grundstück beziehen. So können wir einmal die Geschichte dieses Grundstücks über eine Periode von 40 Jahren verfolgen und daraus auch für die Rechtsgeschichte der Pacht lernen. Das Land war offensichtlich gegen die Risiken der Ueberschwemmung wenig geschützt. Als Verpächter sehen wir einen gewissen Asklepiades; die Pächter gehören alle zur selben Familie: zuerst ist es Kronion der Erste, der Sohn des Cheos; ihm folgen seine Söhne Kronion der Zweite, Sasopis und Harpaësis. Von ihnen haben wir eine Folge von 20 Urkunden, und gut 6 davon beweisen, dass der Verpächter in mindestens vier Jahren keinen Pachtzins erhalten, das Land nichtdestoweniger jedoch immer wieder an dieselbe Familie verpachtet hat.

Das fragliche Land ist ein κλήρος von 25 Aruren, gelegen bei Kerkēsis, und war zur Hälfte mit Getreide zu bestellen, zur anderen Hälfte mit κατάμια, einer Art Viehfutter, das zum ersten Mal aus den Urkunden der Sammlung Vogliano bekannt wurde. Selbst die Lage des Grundstücks ist bezeichnend: an Kerkēsis lief ein Kanal vorbei, der nach Tebtynis und Samaria floss (wie wir aus P. Tebt. II S. 383 wissen). Dort befanden sich fischreiche δρυμοί, von denen die πρεσβύτεροι δημοσίων γεωργῶν von Oxyrhyncha in P. Fuad I, 18 vom Jahre 53 n. Chr. schwören, dass sie kein Wasser daraus ableiten lassen wollen.

Die Verträge dieser Gruppe zeigen Kronion und seine Söhne in der Stellung von Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς, und andere Urkunden der Familie spielen auf Mangel an Vermögen an. Die einzig mögliche Erklärung eines so riskanten Vertrags ist die, dass Kronion und die seinigen an Asklepiades, den Eigentümer des

κλήρος, durch Schuldverträge oder ähnliche Verpflichtungen gebunden waren und ebenso an eine gewisse Helene, wie es aus P. Mil. Vogliano Inventar Nr. 76, einem Verkauf von Getreide auf der Halm, der ein Darlehen mit Zinsen verschleierte, hervorgeht.

Im einzelnen zeigen diese 20 Urkunden: schon am 16. März des Jahres 110 n. Chr. wendet sich unser Kronion der Erste an den Verpächter und bittet, ihn von der Pacht des Grundstücks von 25 Aruren zu befreien, deren Bebauung er zwar vorher übernommen habe, aber nun stehe das Land wegen eines Dammbruches unter Wasser und könne nicht getrocknet werden. Es wird schon so sein, dass Asklepiades der Bitte entsprochen hat, denn sonst hätte man dieses Schreiben nicht in einem Archiv sorgfältig aufgehoben.

Aber das Verhältnis der Familie des Verpächters war dadurch nicht gestört. Das sehen wir aus der zweiten Urkunde, die 14 Jahre später errichtet wurde: Asklepiades, der im Namen deiner Mutter Irene handelt, quittiert unserem Kronion dem Ersten den Pachtzins für dieselben 25 Aruren, die er in diesem Jahr bestellt hatte.

Die nächste Urkunde ist 2 Jahre später, am 13. August 126 verfasst. Asklepiades quittiert dabei Kronion dem Ersten den Pachtzins für die gleichen Felder. Dabei wiederholt er aus dem Vertrag, dass die Steuern der ἀρταβία und des σύμβολον zu Lasten des Pächters gehen. Die ἀρταβία ist eine Grundsteuer, das σύμβολον eine Gebühr anlässlich der Quittung. Dieselbe Klausel erscheint dann auch in zwei anderen Papyri dieser Gruppe.

Aber schon im nächsten Jahr traf wieder ein Unglück unsere 25 Aruren. Kronion wendet sich an den βασιλικὸς γραμματεὺς und Verwalter des Strategenamts Demetrius und bittet ihn, der Irene anzuzeigen, dass er die Bestellung aufgebe, weil der κλήρος unter Wasser stehe, denn dieses habe den Schutzdamm des δρυμὸς überstiegen.

Sehen wir jetzt diese Urkunde an: Inv. Nr. 480, 126/7 n. Chr.

- 1 Δημητρὶ [ω τῷ καὶ] Μενάνδρῳ βασιλικῷ γραμματεῖ Ἄρσι(νοίτου)  
 Πολ(έμωνος) μερίδ(ος)  
 διεπόντε[ι] κ[αὶ] τὰ κατὰ τὴν στρ(ατηγίαν) τῆς αὐτῆς μερίδος  
 παρὰ Κρονίωνος τοῦ Χεῶτος ἀπὸ Τεβτύνεως.  
 Ἐμισθωσάμην παρὰ Εἰρήνης Ἑρακλείδου  
 5 περὶ κάμην Κερκῆσιν κλήρου ἀρούρας  
 δέκα δύο ἡμ[ισυ καὶ] καταμίων (ἀρούρας) ἰβ (ἡμισυ)· πεποι-  
 ημένου δέ μου τῶν ὅλων ἀρουρῶν  
 τὰ γεωργικ[ὰ ἔργα] καὶ σποράν, ἃ ἐν τῷ ι (ἔτει)  
 ἐκ πλημύρη[ς ὑδά]των τοῦ δρυμοῦ  
 10 καθ' ὕδατος γ[ε]γονέναι τὰς ἀρούρας  
 τῷ διεληλυθότει μηνὶ Φαμενώθ,  
 ἀξ[ι]ῶ τοῦτου τὸ ἴσον δι' ὑπηρέτου

μεταδοθήνα[ι Ειρήνη] ἔν' εἰδῆ μὴ κρατού-  
 μένον με [ἀπὸ τοῦ] ἐνεστῶτος ι (ἔτους)  
 15 ἐ]κφορ[ίω]ις, ἀρκουμένου μου τῆδ[ε] τῆ διαστ[ο]λ(ῆ).

„An Demetrius, der auch Menander genannt wird, den βασιλικὸς γραμματεὺς des zum Gau von Arsinoe gehörigen Distrikts des Polemon, (Demetrius), der die Strategie desselben Distrikts verwaltet, von Kronion, dem Sohne des Cheos, aus Tebtynis. (Ich) habe von Irene, der Tochter des Herakleides, einen bei dem Dorfe Kerkesis gelegenen κλήρος von  $12\frac{1}{2}$  Aruren, und (andere)  $12\frac{1}{2}$  (Aruren) Weideland, gepachtet. Nachdem ich für die ganzen Aruren die Pächterarbeiten und die Aussaat gemacht habe, da wurden in dem Jahr, weil das Wasser den Damm überstieg, die Aruren unter Wasser gesetzt (und zwar) in dem verflossenen Monat Phamenoth. Deshalb bitte ich die gleichlautende Ausfertigung durch den Amtsboten der Irene zu übermitteln, damit sie weiss, dass ich nicht gebunden bin an die Pachtzinsen des laufenden Jahres 10, indem ich mich mit der vorliegenden Eingabe begnüge“.

Es könnte sein, dass es diesmal zu einer Verstimmung zwischen den beiden Familien gekommen ist. Denn 3 Jahre später, 130 n. Chr., quittieren die Sitologen, also die Getreideverwalter, des Dorfes Kerkesis dem Asklepiades, der offensichtlich in diesem Jahr die Steuern selber direkt zahlen muss, den Empfang von 26 und  $\frac{5}{8}$  Artaben Getreides.

Aber jedenfalls im nächsten Jahr hat Asklepiades das Grundstück wieder an Kronion den Ersten verpachtet, denn er gab ihm eine Quittung über den Pachtzins, wobei er wieder erklärt, dass die Steuern zu Lasten des Verpächters gehen.

Dabei dürfte es bis zum Jahre 137 geblieben sein. Denn am 13. September dieses Jahres pachtet Kronion der Zweite die 25 Aruren von Asklepiades. In den ungeraden Jahren werde er das Grundstück als Weideland brachliegen lassen, keinen Pachtzins zahlen, aber die Steuern übernehmen. In den geraden Jahren dagegen werde er die Aruren mit Weizen besäen und dafür einen Pachtzins von 89 Artaben Weizen ohne Einrechnung des Saatguts entrichten, ausserdem für das Weideland, die κτάμια, einen φόρος von 140 Drachmen in Geld zahlen. In diesen geraden Jahren aber gehen die Steuern zu Lasten des Asklepiades. Ferner wird Kronion dem Asklepiades in jedem Jahr als θάλλος zwei Hähne im Wert von je vier Drachmen und ein Mass Kümmel geben.

Zwei Jahre später sehen wir, wie Kronion der Zweite in Uebereinstimmung mit dem gerade genannten langfristigen Pachtvertrag die Naturalsteuern an Stelle des Asklepiades zahlt. Die Sitologen stellen die Quittung für Asklepiades διὰ Κρονίωνος aus.

Wiederum zwei Jahre später geschieht dasselbe. Die Quittung wird dem Asklepiades διὰ Ἀρπαήσεως καὶ Σασώπιος ausgestellt. Das sind die Brüder unseres Kronions des Zweiten. Ihm selbst wird über die φόρετρα, die dazu gehörige Transportgebühr, quittiert.



Aus dem nächsten Jahr haben wir das Pachtangebot von Harpaësis und Sasopis, worin wieder zwischen geraden und ungeraden Jahren unterschieden wird. Asklepiades bekommt als *θαλλός* wieder zwei Hähne im Wert von je vier Drachmen, diesmal aber zwei Mass Kümmel: die Abgabe scheint also gestiegen zu sein.

Sieben Jahre später, am dritten Mai wendet sich Harpaësis an den βασιλικός γραμματεὺς Dionysios: er möge ihn von der Pacht der fünfundzwanzig Aruren des Asklepiades befreien, denn das Grundstück stehe unter Wasser.

Dazu sehen wir aus dem nächsten Jahr, dass Asklepiades die Steuern wieder selber und direkt an die Sitologen entrichtet hat.

Weitere zwei Jahre später ist unser Kronion der Zweite wieder Pächter, aber erklärt nun einem gewissen Peteeus, dem Sohn des Phomnaisis, dass er von der Pacht des früher dem Asklepiades gehörigen κληῖρος, πρότερον Ἀσκληπιάδου, von 25 Aruren zurücktrete, die er mit diesem abgeschlossen hatte.

Das stimmt mit dem römischen Recht überein: der neue Eigentümer ist nicht verpflichtet, den Pachtvertrag des alten zu halten, aber auch der Pächter ist nicht gezwungen, die Pacht mit dem neuen Eigentümer fortzusetzen. Unsere Urkunde ist also eine gute Illustration zu Dig. 19, 2, 32<sup>5</sup>.

Sehen wir jetzt auch diese Urkunde an, P. Mil. Vogliano II, 87, 150 n. Chr.:

- 1 Πετρεῦτι Φομναῖσι[ο]ς  
 π[α]ρὰ Κρονίωνος τοῦ Κρονί[ων]ος  
 τοῦ Τεῶ[το]ς ἀπ[ὸ] κώ[μ]ης Τε]β-  
 τ]ύνεως. Τυγχάν[ων] ἐ]κου[σί]ως
- 5 και ἀνθερέτως ἐ[κ]βεβηκέναι  
 τῆς ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος ἔ[τ]ους  
 γεωργείας τῶν ὑπαρχόντων σοι  
 περὶ κώμην Κερκῆσιν πρότερον  
 Ἀσκληπιάδου κλήρου ἀρουρῶν
- 10 δέκα δύο ἡμίους και κτάμια ἀρουρῶν δέκα δύο ἡμίους, ἐσπαρ-  
 κέναι πύρινον και χόρτου,  
 σὲ δὲ ἀντεχόμενον και ἑτέροις  
 μεταμισθοῦν ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶ-
- 15 τος ἔτους. Ἐὰν φαίνηται ἀπολῦσαι.  
 Κρονίων (ὡς ἐτῶν) ξ οὐλ(ῆ) χειρὶ ἀριστ(ερῶ).  
 (Ἔτους) ἰδ Ἀντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ  
 κυρίου.

An Peteeus, den Sohn des Phomnaisis, von Kronion, dem Sohne des Kronion, des Sohnes des Teos aus dem Dorfe von Tebtynis. Ich bin freiwillig und aus freier Entschliessung herausgegangen aus der für das laufende Jahr bestehenden Pacht des bei dem Dorfe Kerkesis gelegenen,

<sup>5</sup> Zur Frage „Kauf bricht Miete“ siehe M a y e r-M a l y, *Locatio-conductio* (1956), S. 42 ff.

früher dem Asklepiades gehörigen Kleros von  $12\frac{1}{2}$  Aruren und des Weidelandes von  $12\frac{1}{2}$  Aruren; ich habe es mit Weizen und Gras besät, du aber kannst es dafür auch anderen wiederum von dem laufenden Jahre an verpachten, wenn es dir richtig scheint, (mich) zu entlassen. Kronion, sechzig Jahre alt, mit einer Narbe an der linken Hand. Im Jahre 14 des Kaisers Antoninus des Herrschers.

Aus demselben Jahr haben wir auch das Fragment einer Naturalsteuerquittung für diesen κληρος.

So konnten wir unser Grundstück von den letzten Jahren des Kaisers Trajan bis in die Mitte der Regierungszeit des Kaisers Antoninus Pius verfolgen. Wir wissen nicht genau, wieweit wir die Ereignisse, die zur Unbestellbarkeit führten, wie Dammbrüche, als reine höhere Gewalt, *vis maior*<sup>6</sup>, auffassen müssen, oder wieweit etwa die Pächter Schuld daran hatten. Denn es handelt sich ja nicht um das, was wir heute Dämme nennen, sondern um kleine Schutzwälle, mit denen noch heute der ägyptische Bauer seine Grundstücke umgibt. Es ist aber auffallend, dass der Verpächter nichtsdestoweniger sein Land immer wieder an die gleichen Pächter gibt. Vielleicht hätte er es nicht getan, wenn er eine grössere Auswahl unter Pächtern gehabt hätte. Wir denken dazu an eine Entwicklung, die schon unter dem nächsten Kaiser, Mark Aurel, im ganzen Römerreich einsetzt; es gibt so wenig Menschen, die Pächter sein wollen, dass die Kaiser zu Zwangsmassnahmen greifen müssen, indem sie zuerst Kriegsgefangene als Halbfreie ansiedeln, bis zuletzt aus dem Pächter ein *glebae adscripticius* wird, der das Grundstück nicht verlassen darf<sup>7</sup>.

Darin liegt, wie mir scheint, der Wert unserer Arbeit an den Papyri. Wir betrachten eine Welt im Kleinen, die Geschichte eines Grundstücks und zweier Familien, aber wir möchten damit neue Fakten erarbeiten, die dazu dienen können, die Geschichte besser zu verstehen und nicht zuletzt auch die Rechtsgeschichte. Es würde mich freuen wenn die Sammlung Vogliano der Staatlichen Universität Mailand dazu einen Beitrag geben könnte.

[Milano]

Mariangela V a n d o n i

<sup>6</sup> Zur *vis maior* in den Papyri siehe Steinwenter, *Symb. R. Taubenschlag ded.* 1 (1956), S. 261 ff.; Brecht, *Zur Haftung der Schiffer im antiken Recht* (1962), S. 69 ff.

<sup>7</sup> Seidl, *l.c.*, S. 170.